

Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V.



Ehrenordnung

§ 1 Ehrungen für langjährige Mitglieder

Der Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V. verleiht für die Mitgliedschaft von
10 Jahren Ehrenurkunde
20 Jahren Ehrenurkunde
25 Jahren Ehrenurkunde
30 Jahren Ehrenurkunde und die Ehrennadel in Silber
40 Jahren Ehrenurkunde
50 Jahren Ehrenurkunde und die Ehrennadel in Gold

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich um den Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V. in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Das Ehrenmitglied genießt die vollen Mitgliedsrechte und ist von der Beitragszahlung befreit.

(2) Vorschläge für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann jedes Vereinsmitglied an den geschäftsführenden Vorstand richten. Bei einem positiven Votum des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft die Mitgliederversammlung.

§ 3 Weitere Ehrungen

(1) Personen, die sich um den Handball-Club Mainz-Gonsenheim e.V. oder um den Handballsport in Rheinhessen besonders verdient gemacht haben, kann eine Ehrenurkunde überreicht werden.

(2) Vorschläge für die Verleihung weiterer Ehrungen kann jedes Vereinsmitglied an den geschäftsführenden Vorstand richten. Bei einem positiven Votum des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet über die Verleihung einer Ehrung der erweiterte Vorstand.

§ 4 Vornahme von Ehrungen

Ehrungen sollen im Regelfall anlässlich einer Mitgliederversammlung oder einer vergleichbaren Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 5 Rücknahme von Ehrungen

Ehrungen von Personen, die sich der ihnen verliehenen Ehrung als unwürdig erwiesen haben, können widerrufen werden. Hierzu bedarf es eines Antrages durch ein Vereinsmitglied. Darüber entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6 Weitere Ehrungen

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen können im Rahmen von Vereinsveranstaltungen besonders erfolgreiche Teams oder Einzelspielerinnen/Einzelspieler in angemessener Weise ausgezeichnet werden. Vorschläge hierzu kann jedes Vereinsmitglied an den geschäftsführenden Vorstand richten. Dieser entscheidet über den eingereichten Vorschlag.

Mainz, den 17. Juni 2021